



## Aktuelle Urteile in der Rechtsprechung

### Was darf man im Krankenschein

Dabei gibt es eine einfache Regel: Ein erkrankter Arbeitnehmer muss sich so verhalten, dass er möglichst bald wieder gesund wird. Grundsätzlich ist deshalb alles erlaubt, was die Genesung nicht verzögert oder gefährdet. Wer jedoch gegen den Rat des Arztes handelt, riskiert eine Abmahnung oder im schlimmsten Fall sogar die fristlose Kündigung.

Was ein Patient tun darf und was nicht, hängt von der Krankheit und der individuellen Situation ab.

Denn nicht jede Krankheit fesselt den Patienten ständig ans Bett. Vor allem gegen Aktivitäten, die die Heilung fördern, können Arbeitgeber und Krankenkasse keine Einwände haben.

**Einkaufen:** Sich mit Lebensmitteln zu versorgen, ist eigentlich immer erlaubt - außer der Arzt hat absolute Bettruhe verordnet.

**Spazieren gehen:** Bewegung an der frischen Luft gilt als heilungsfördernd. Ein Patient sollte darauf allerdings verzichten, wenn der Arzt ihn bis zur Genesung im Bett sehen möchte.

**Ausgehen:** Ein Besuch im Kino, in der Kneipe oder im Restaurant ist vertretbar, wenn der Patient nicht im Bett bleiben muss. Nicht gesundheitsfördernd: Sich mit einer schweren Bronchitis in einer verrauchten Kneipe aufhalten.

**Verreisen:** Mit Gipsbein oder Magengeschwür kann man verreisen, wenn dies den Heilungsprozess nicht beeinträchtigt. Beispielsweise ist ein Urlaub am Toten Meer für einen an Neurodermitis erkrankten Menschen heilsam, während ein Langstreckenflug für Personen mit Rückenschmerzen zu strapaziös ist. Einer geplanten Reise muss aber derjenige zustimmen, der während der Erkrankung Zahlungen leistet: der Arbeitgeber, wenn noch keine sechs Wochen vergangen sind, danach die Krankenkasse. Wer ohne Genehmigung wegfährt, riskiert die Einstellung der Lohnfortzahlung beziehungsweise des Krankengeldes.

**Sport:** Bei sportlichen Aktivitäten ist es besser, vorher mit dem Arzt zu sprechen. Gezielte Gymnastik kann bei Rückenproblemen die Genesung beschleunigen, Tennis spielen hingegen eher schaden.

**Arbeiten:** Wer krank geschrieben ist, darf seiner Arbeit streng genommen nicht nachgehen - das gefährdet den Versicherungsschutz. Wenn man sich wieder fit fühlt und etwas früher an seinen Arbeitsplatz zurückkehren möchte, muss der Arzt zustimmen. Der Arbeitgeber braucht sich darauf jedoch nicht einlassen. Und nie vergessen: Die Krankenkasse über einen früheren Arbeitsbeginn informieren.

**Nebentätigkeit:** Ein erkrankter Mitarbeiter darf seine Nebentätigkeit nur dann fortsetzen, wenn sie den Genesungsprozess nicht verzögert oder gefährdet.